

Österreichische Bundes-Sportorganisation

Geschäftsordnung Jugendausschuss des Österreichischen Sportjugendrates

Beschlossen vom Österreichischen Sportjugendrat am 26.09.2015



Geschäftsordnung des Jugendausschusses des Österreichischen Sportjugendrates

§ 1 Der Jugendausschuss ist gemäß der Geschäftsordnung des Österreichischen Sportjugendrates (OESJR) einzurichten. Er ist innerhalb des OESJR das Arbeits- und Beratungsgremium der Mitglieder des OESJR.

§ 2 Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der BSO die laufenden Arbeiten des Sportjugendbereichs zu behandeln, die Beschlüsse des OESJR zu bearbeiten, einen Sportjugend-Budgetplan zu erstellen und den zuständigen Gremien der BSO zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Sitzungen des OESJR vorzubereiten. Der Jugendausschuss widmet sich der Weiterentwicklung der Sportjugend in Österreich.

§ 3 Der Jugendausschuss besteht gemäß der Geschäftsordnung des OESJR aus maximal 10 Personen, die im Wahljahr nicht älter als 35 Jahre sein dürfen. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

(1) mindestens 1 Vertreter je Dachverband,

(2) mindestens 3 Vertretern der Bundes-Sportfachverbände, wobei nach Möglichkeit auf eine Ausgewogenheit von Sommer-/Wintersport, Einzel-/Mannschaftssport sowie olympischen und nicht-olympischen Sportarten zu achten ist,

(3) 1 Vertreter des ÖBSV.

Zusätzlich dazu gehören dem Jugendausschuss an:

(4) Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BSO ohne Stimmrecht, und

(5) kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 4 Der Vorsitzende des Jugendausschusses sowie die 2 stellvertretenden Vorsitzen werden gemäß der Geschäftsordnung des OESJR gewählt. Ist der Vorsitzende männlich, muss mindestens 1 Stellvertreterin gewählt werden, bei weiblichem Vorsitz muss mindestens 1 Stellvertreter gewählt werden. Unter den 3 Vorsitzenden müssen mindestens 1 Vertreter eines Dachverbandes und 1 Vertreter eines Bundes-Sportfachverbandes sein, nach Möglichkeit auch 1 Vertreter aus dem ÖBSV.



- (1) Der Vorsitzende des Jugendausschusses, im Verhinderungsfall der 1. stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, ist zugleich Vorsitzender des OESJR.
- § 5 Die Funktionsdauer des Jugendausschusses beträgt 3 Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträger. Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 6 Im Falle des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Jugendausschuss eine geeignete Person mit Sitz und Stimme kooptieren. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dachverbänden und Bundes-Sportfachverbänden muss gemäß § 3 geachtet werden. Der Beschluss muss einstimmig sein.
- § 7 Die Mitglieder des Jugendausschusses sind persönlich gewählt. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht möglich.
- § 8 Die Kooptierung von weiteren Mitgliedern ist möglich. Für diese ist durch den Jugendausschuss ein Beschluss zu fassen. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- § 9 Der Vorsitzende des Jugendausschusses kann Experten und Gäste zu bestimmten Fragestellungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- § 10 Der Jugendausschuss nominiert Vertreter und Delegierte in etwaige zu besetzende Ausschüsse und Kommissionen.
- § 11 Sitzungen des Jugendausschusses werden im Bedarfsfalle, mindestens jedoch 2 Mal im Jahr vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden, durch die Geschäftsstelle der BSO einberufen.
- (1) Die Einberufung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
- § 12 Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, im Verhinderungsfall dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.



- § 13 Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist der Jugendausschuss nach einer halben Stunde Wartezeit auf alle Fälle beschlussfähig.
- § 14 Für Beschlüsse des Jugendausschusses ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 15 Beschlüsse des Jugendausschusses können im Umlaufwege gefasst werden. Für die Zulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufwege ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Zustimmung. Über die im Umlaufwege gefassten Beschlüsse ist in der darauffolgenden Sitzung des Jugendausschusses zu berichten.
- § 16 Die administrativen Geschäfte des Jugendausschusses führt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BSO.
- § 17 Beschlussprotokolle sind durch die Geschäftsstelle der BSO anzufertigen und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses spätestens 2 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Jugendausschusses zu versenden. Bei Verlangen eines Mitglieds ist dessen Wortmeldung im Protokoll aufzunehmen.
- § 18 Über die protokollierten Beschlüsse ist von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BSO ein Beschlussbuch mit laufender Nummerierung und Datumsangabe zu führen.
- § 19 Die Mitglieder des Jugendausschusses führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anrecht auf Kostenersatz gemäß der BSO-Finanzordnung.
- § 20 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Jugendausschusses und sind gemäß dem Statut der BSO zu behandeln.
- § 21 Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
- § 22 Diese Geschäftsordnung tritt mit 26.09.2015 in Kraft.

